

VII ZR 66/68

BESCHLUSS

in der Rechtssache

des Architekten Franz B [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Maria B o [REDACTED] geb. P [REDACTED], A [REDACTED],
Im K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1970 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und die Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Finke und Schmidt

beschlossen:

Die Erinnerung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten - Revisionsbeklagten - hatte mit Schriftsatz vom 13. November 1968 beantragt, die Revision zurückzuweisen und seiner Partei das notwendige Armenrecht zu bewilligen. Durch Beschluß des Senats vom 21. November 1968 wurde der Beklagten das Armenrecht bewilligt und er ihr als Pflichtanwalt beigeordnet. Durch Beschluß vom 15. Dezember 1969 wurde die Revision zurückgewiesen. Eine schriftsätzliche Äußerung hatte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in der Zwischenzeit nicht mehr abgegeben.

Der Urkundsbeamte hat für die Tätigkeit des Pflichtanwalts gem. § 32 BRAGeBO nur eine halbe Prozeßgebühr festgesetzt.

- 3 -

Die Erinnerung des Anwalts, mit der er die Zubilligung einer vollen Prozeßgebühr beantragt, ist nicht begründet.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem gleichgelagerten Fall mit Beschluß vom 16. Februar 1970 (NJW 1970, 757) entschieden, daß die vor der Beiordnung als Armenanwalt entfaltete Tätigkeit des Rechtsanwalts für die Erstattung der Anwaltskosten aus der Bundeskasse ohne Bedeutung ist. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Entscheidung abzuweichen. Auf die Gründe des genannten Beschlusses kann verwiesen werden.

Glanzmann

Rietschel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

